



## Wichtige Hinweise bezüglich des auf Erbfälle anwendbaren Rechts

*Alle Bezeichnungen, wie z.B. Erblasser, Erbe, usw. werden im Folgenden geschlechtsneutral verwendet.*

Seit dem 17. August 2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, **EU-ErbVO**) auf Erbfälle mit Auslandsbezug (z.B. der deutsche Erblasser ist im Ausland verstorben oder er hinterlässt auch Nachlassgegenstände im Ausland) anwendbar. Diese EU-Verordnung regelt für internationale Erbfälle ab dem 17.08.2015, welches Erbrecht anzuwenden ist und in welchem Land das Erbrechtsverfahren abgewickelt wird. Gerichte und andere Organe der Rechtspflege in den Staaten der EU (außer im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) – also auch in Deutschland und in Spanien – beurteilen bei einem Sterbefall ab dem 17.08.2015 nach der EU-Erbrechtsverordnung, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Erbfall einen Auslandsbezug hat.

Bei Sterbefällen bis zum 16.08.2015 unterlag nach deutschem Recht (Art 25 EGBGB) die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser Deutscher, galt also aus deutscher Sicht deutsches Erbrecht. Für Erbfälle ab dem 17. August 2015 unterliegt nun die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes **seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte** (Art. 21 EU-ErbVO). Dies ist zum Beispiel bei einem Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat, spanisches Erbrecht.

Unter Anwendung der EU-ErbVO wird bei Erbrechtsfällen von den Nachlassgerichten in Deutschland entweder ein Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis ausgestellt. Letzteres dient primär als grenzüberschreitender Nachweis der Erbenstellung in den anderen Vertragsstaaten, kann aber auch in Deutschland verwendet werden.

**Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen.** Zum Beispiel weicht das spanische Erbrecht hinsichtlich des Ehegattenerbrechts vom deutschen Erbrecht ab. Nicht von der EU-Erbrechts-VO berührt bzw. geregelt werden das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht.

### Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person kann daher bereits mit dem Umzug an einen anderen Ort wechseln. Dies gilt für dauerhaft ins Ausland ziehende Personen, aber auch für solche, die sich nur zeitweise ins Ausland begeben, jedenfalls dann, wenn der Aufenthalt dort auf mehr als sechs Monate angelegt ist und der tatsächliche Daseinsmittelpunkt verlagert wird.

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts kann schwierig sein. Dies gilt etwa, wenn sich jemand nicht dauerhaft an einem Ort aufhält, sondern beispielsweise im regelmäßigen Wechsel eine Zeitlang in Spanien und dann wieder eine Zeitlang in Deutschland lebt und enge soziale Bindungen an beiden Orten hat.

Der gewöhnliche Aufenthalt ist somit nicht mit dem melderechtlichen Wohnsitz gleich zu setzen.

## Rechtswahl

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber dennoch will, dass im Fall seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt - wer also beispielsweise als Deutscher in Spanien lebt und möchte, dass auf seinen Erbfall deutsches, und nicht spanisches Erbrecht anwendbar sein soll - der muss eine entsprechende **Rechtswahl** treffen.

Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen - meist ist das ein Testament - erfolgen oder sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben (Art. 22 EU-ErbVO). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche Wahl zu empfehlen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Zuständigkeit deutscher oder spanischer Gerichte bzw. in welchem Land das Nachlassverfahren abgewickelt wird. Ist die Zuständigkeit deutscher Gerichte trotz des gewöhnlichen Aufenthalts des Verfügenden in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gewünscht, so sollte den betroffenen Parteien (z.B. den Erben) durch einen entsprechenden Hinweis im Testament die ausdrückliche Bestimmung der Zuständigkeit deutscher Gerichte empfohlen werden. Eine solche Gerichtsstandvereinbarung wäre dann von den Betroffenen selbst zu treffen.

Eine vor dem 17. August 2015 getroffene Rechtswahl, die - zum Beispiel - nach dem Recht des Staates getroffen wurde, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besaß (Art. 83 Abs. 2, 3 EU-ErbVO), bleibt auch nach dem 17. August 2015 wirksam.

## Überlegungen zum eigenen Nachlass

Auch wenn viele Menschen die gedankliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod aus nachvollziehbaren Gründen scheuen, ist es sinnvoll, sich schon heute mit der eigenen Nachlassplanung zu beschäftigen. Überlegen Sie, welche Nachlassverteilung Ihren Wünschen entspricht und ob Sie, damit diese eintritt, eine entsprechende Verfügung von Todes wegen (in der Regel: ein Testament) errichten müssen. Überlegen Sie zum Beispiel, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und ob es in Ihrem Fall nötig ist, die oben beschriebene Rechtswahl zu treffen.

Falls Sie schon ein Testament gemacht haben, prüfen Sie dieses. Ergänzen Sie es gegebenenfalls um eine Rechtswahlklausel. Beachten Sie dabei jedoch, dass Ihre Ergänzung auch formgültig ist. **Wenn Sie unsicher sind: Lassen Sie sich beraten!**

Nachlassfragen können sehr kompliziert sein. Wenn Sie sich fragen, wie Sie am besten eine Nachlassregelung erreichen, die Ihren Wünschen entspricht, wenn Sie unsicher sind, wo Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist, was die Regelung für Sie ganz konkret bedeutet, oder wenn Sie sonstige Fragen in Bezug auf die Regelung Ihres Nachlasses haben, lassen Sie sich unbedingt von spezialisierten Anwälten oder Notaren beraten, die sich nicht nur im Recht Ihres Heimatlandes auskennen, sondern auch über Kenntnisse des Rechtes des Aufenthaltslandes verfügen! Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass deutsche Auslandsvertretungen keine Rechtsberatung in Einzelfällen durchführen dürfen.

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

Botschaft Madrid  
Tel.: 0034 91 557 90 00  
Fax: 0034 91 319 75 08  
E-Mail: [info@madrid.diplo.de](mailto:info@madrid.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)

Generalkonsulat Barcelona  
Tel.: 0034 93 292 10 00  
Fax: 0034 93 292 10 02  
E-Mail: [info@barcelona.diplo.de](mailto:info@barcelona.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)

Konsulat Malaga  
Tel.: 0034 952 363 591  
Fax: 0034 952 320 033  
E-Mail: [info@malaga.diplo.de](mailto:info@malaga.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria  
Tel.: 0034 928 49 18 80  
Fax: 0034 928 26 27 31  
E-Mail: [info@las-palmas.diplo.de](mailto:info@las-palmas.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)

Konsulat Palma  
Tel.: 0034 971 70 77 37  
Fax: 0034 971 70 77 40  
E-Mail: [info@palma.diplo.de](mailto:info@palma.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)